Kapitel 03 900

Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt		2016	2015	2016	2014
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

03 900

Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	200 000	200 000	_	204
		Übrige Einnahmen				
231 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	600 000	600 000	_	599
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	544
232 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch andere Länder	650 000	650 000	_	92
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	129
233 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	130 000	130 000	_	2
233 11	018	Erstattung von Versogungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	565
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	_	_	_	_
237 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	_	_	_	_
281 11	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Landesbetrieb Information und Technik NRW	5 316 500	5 179 700	+136 800	4 482
281 15	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	150 000	150 000	_	82
		Gesamteinnahmen Kapitel 03 900.	7 046 500	6 909 700	+136 800	6 700

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
- a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW S.222),
- b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
- a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast -VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren §168 LBG),
- b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
- c) nach § 78a G 131,
- d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S.2073).

Kapitel 03 900

Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt		2016	2015	2016	2014
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Personalausgaben

432 00	010	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie				
432 00	010	deren Hinterbliebenen.	140 348 400	137 250 900	+3 097 500	138 295
443 01	018	Fürsorgeleistungen	405 600	461 300	-55 700	383
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung.	39 131 400	36 461 400	+2 670 000	34 326
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	6 191 500	5 418 900	+772 600	5 431
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	82 800	46 000	+36 800	73
446 04	018	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruch- nahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfän- ger bzw. deren Angehörigen	_	_	_	_
446 05	018	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen.	_	_	_	_

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Dezember 2014:

3.890	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
+ 70	Voraussichtliche Bestandsveränderung im Haushaltsjahr 2015

3.960 Voraussichtliche Anzahl Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2016

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) Einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- b) Einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene
- c) Laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Kapitel 03 900

Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Kapite Titel	I	7alhaatina	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2016	2015	2016	2014
			EUR	EUR	EUR	TEUR
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
		Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den anderen Titeln der Hauptgruppe 6 dieses Kapitels und der Kapitel 03 910 und 20 900.				
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund	109 100	22 800	+86 300	109
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder	1 547 600	1 826 200	-278 600	1 548
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	604 200	655 300	-51 100	604
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	_	_	_	_
636 11	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Ersatzzusatzren-				
		ten)	_	_	_	_
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	_	_	_	_
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen	_	_	_	282
		Gesamtausgaben Kapitel 03 900	188 420 600	182 142 800	+6 277 800	181 051

Erläuterungen

Zu Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen (außer Titel 671 00). Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.